

Markt Eckental

Bebauungs- und Grünordnungsplan Forth - Süd Nr. 10 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
vom 14.11.2018**

Bearbeiter:

**Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl.-Ing. (FH) Nicole Stolte
Landschaftsarchitektin (ByAK)**



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsgebiet	1
1.3	Datengrundlagen	3
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2.	WIRKUNGEN DES VORHABENS	4
2.1	Baubedingte Projektwirkungen	4
2.2	Anlagebedingte Projektwirkungen	4
2.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen	6
3.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	7
4.	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Reptilien	10
4.1.2.3	Amphibien	11
4.1.2.4	Fische	12
4.1.2.5	Libellen	12
4.1.2.6	Käfer	12
4.1.2.7	Schmetterlinge (Tag- und Nachfalter)	13
4.1.2.8	Weichtiere (Schnecken, Muscheln)	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)	14
5.	GUTACHTERLICHES FAZIT	27
6.	ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS	27
6.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung	27
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	30
6.3	Vögel	33
	ANLAGEN	39

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat des Marktes Eckental hat in der Sitzung vom 14.11.2017 die Aufstellung des BBPs/GOPs „Forth - Süd Nr. 10 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“ beschlossen.

Vor diesem Hintergrund sind die durch den BBP/GOP überplanten Flächen hinsichtlich ihrer artenschutztechnischen Relevanz zu prüfen und zu verifizieren, ob artenschutzrechtliche Belange einer späteren Umsetzung der auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen entgegenstehen oder nicht.

In der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Weiterhin wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten sind/waren bestimmungsgemäß nicht Gegenstand der vorliegenden saP.

Korrespondierend zur Eingriffsregelung wurden - sofern notwendig - Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung bzw. zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der Auswirkungen der Planung erarbeitet. Falls Verbotstatbestände erfüllt und ermittelt wurden, wurde geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist ca. 1,15 ha groß und liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Forth, östlich der Bundesstraße B 2 („Forther Hauptstraße“), westlich der „Ohmstraße“ sowie nördlich von Streuobstwiesen (s. Abb. 1 und 2).

Westlich/nordwestlich verläuft die asphaltierte B 2. Diese wird an ihrem Süd-/Südostrand von einem mehrere Meter breiten Straßenbegleitgrünstreifen (Fl.-Nr. 171/2, Gmkg. Büg, intensiv gepflegte Grünstreifen mit Entwässerungsmulde/Straßenentwässerung, mit auf den Stock gesetzten Gehölzstreifen) flankiert. Südöstlich des Straßenbegleitgrünstreifens schließt ein straßenbegleitender, asphaltierter Geh-/Radweg (Fl.-Nr. 163/10 Gmkg. Büg) an. Bei den südöstlich des Geh-/Radweges gelegenen, übrigen Geltungsbereichsflächen (Fl.-Nrn. 164/5, 167, 167/3 und 167/2, alle Gmkg. Büg) handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Auf den Fl.-Nrn. 164/5 und 167 (beide Gmkg. Büg) sowie auf Teilfläche der Fl.-Nrn. 167/2 und 167/3 (beide Gmkg. Büg) zeigte das Grünland zum Zeitpunkt der Bestandserfassungen Verbrachungstendenzen mit sich entwickelndem Altgrasbestand. Diese Flächen sind gehölzfrei und strukturlos.

Bei den Begehungen wurden teilweise vernässte (Staunässe, ggf. Schichtenwasser) sowie in der Folge Bereiche mit vereinzelt Vorkommen von Rohrglanzgras- und Flatterbinsen festgestellt.

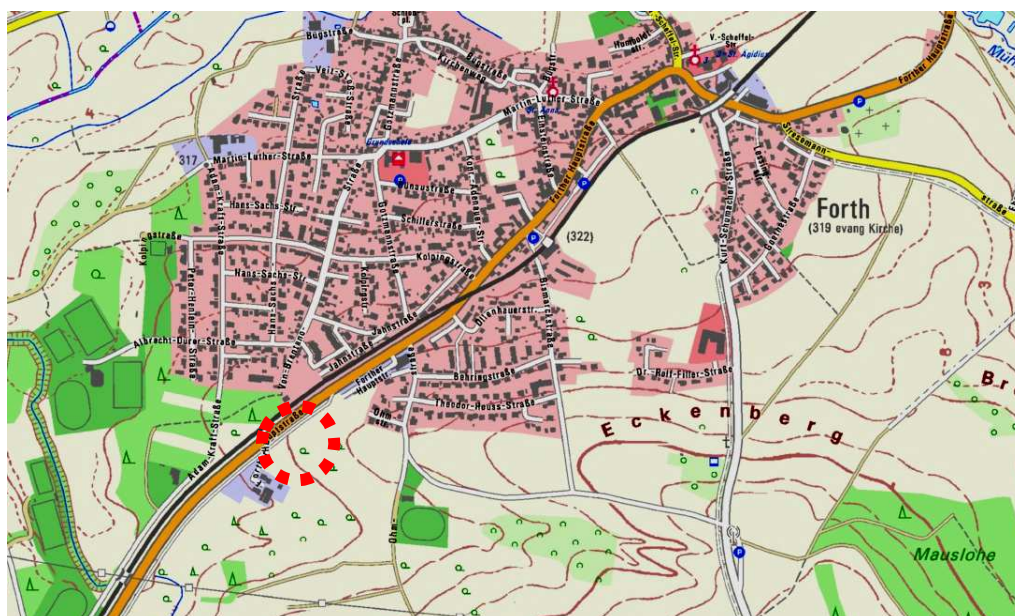


Abb. 1: Lage des Planungsgebiets im Ortsteil Forth (rot gestrichelt, Darstellung genordet, o. M., Ausschnitt aus Topographischen Karte, Blatt 6433, Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

An der Südostgrenze der Fl.-Nr. 167 (Gmkg. Büg) stockt ein sehr schmaler, einreihiger, schwach ausgeprägter Gehölzstreifen (Zwetschgen).



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: geoportal.bayern.de)

Die nördlich/nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind als strukturlose, ausgeräumte, gehölzfreie, in sich ebenflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv gepflegtes Grünland) anzusprechen (Bereich Fl.-Nr. 166, Gmkg. Büg).

Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich vollständig befestigte (asphaltierte, bebaute) und gewerblich genutzte Siedlungsflächen (Tankstelle mit Waschstraße, Waschboxen).

Im Nordosten grenzen bebaute Siedlungsflächen (Wohnbebauung beiderseits der „Ohmstraße“) an.

Östlich außerhalb des Plangebiets liegen weitere, überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen (Teilflächen der Fl.-Nrn. 167/2 und 166/3, beide Gmkg. Büg). Auch diese sind gehölzfrei, vollständig ausgeräumt und strukturlos.

Die südliche Geltungsbereichsgrenze wird von extensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Streuobstwiese) eingerahmt.

Das Plangebiet ist über die westlich benachbarte B 2 direkt an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung
- Luftbildauswertung
- Online - Abfrage über die Arteninformationsseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)
- Bestandsbegehungen des UGs im März/April 2018, Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (H & P), 96047 Bamberg
- „Faunistische Untersuchungen B 2 OU Forth“ (Stand 01/2018), Büro Ifanos, Nürnberg
- Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben „B 2 - Ortsumgehung Forth“ „Karte 3 b: Schutzgut Tiere“ (Stand: 13.12.2017), ANUVA Stadt- und Umweltplanung, Nürnberg

Aufgrund der vorliegenden, sehr aktuellen und sehr umfassenden Bestandsdaten/erfassungen und Erkenntnisse (s. vorliegenden „Faunistischen Untersuchungen B 2 OU Forth“) sah der Markt keine Veranlassung, weitere Datengrundlagen (z. B. ASK-Daten o. ä.) heranzuziehen, da von einer gesicherten, aussagekräftigen und repräsentativen Informationsgrundlage auszugehen war.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ (saP - Oberste Baubehörde am Bayer. StMI., 2015).

Die Ortsbegehungen erfolgten im April (03.04.2018 und 18.04.2018) und Mai 2018 (09.05.2018) und dienten u. a. auch der Kartierung/Erfassung faunistisch bedeutsamer Kleinstrukturen (Heckenbestände, Baumhöhlen etc.).

Prüfrelevante Arten, die im UG nachweislich nicht vorkommen (können) bzw. für die das UG keine Lebensräume bietet bzw. die aufgrund ihrer atypischen Verbreitung nicht im UG vorkommen können, wurden abgeschichtet (s. Abschichtungstabelle, Kap. 6.2) und wurden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte - wo möglich und sinnvoll zusammenfassbar - für ökologische Gilden. Grundlage hierfür bildete die Abschichtungstabelle (s. Kap. 6.2).

2. WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bautätigkeit - und damit temporär - werden Flächeninanspruchnahmen für die Baustelleneinrichtung bzw. für Baustraßen benötigt. In der Regel erfolgen hier das Abschieben des natürlich anstehenden Oberbodens, das Einebnen des Untergrundes sowie die Lagerung von Materialien, Baustoffen, Containern, Bauwagen und Baumaschinen o. ä.

Durch den Einsatz von Schutzzäunen oder ähnlich geeigneten Maßnahmen wird die Betroffenheit außerhalb des Plangebietes liegender, naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen minimiert bzw. ganz ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Einrichtung solcher Flächen bzw. der Baustraßen nur innerhalb des Geltungsbereiches zulässig, nicht aber auf außerhalb gelegenen Flächen.

Es sind kurzzeitige/temporäre Belastungen angrenzender Lebensräume bzw. der im Plangebiet vorhandenen beeinträchtigten Lebensräume durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), durch Verlärmung, Erschütterung und durch Lichtreize in Folge des Einsatzes von Baufahrzeugen zu prognostizieren.

Es besteht die Möglichkeit von Kollisionen zwischen Baufahrzeugen und Tieren. Praktisch geht die Wahrscheinlichkeit dieses Kollisionsrisikos und damit potenziell verbundener Todesfälle bei vergleichbaren bzw. vergleichbar großen Baumaßnahmen gegen Null (Gründe: Geringe Fahrgeschwindigkeiten, gegenüber regulärem Straßenverkehr geringer Fahrzeugdichten bzw. geringe Anzahl an Fahrbewegungen).

Schadstoffeinträge in Boden und Wasser sind bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebes auf Grundlage geltender Richtlinien, Gesetze, bei Einhaltung aller zu berücksichtigender Schutzvorschriften bzw. Entsorgungswege sowie bei einem Einsatz von Maschinen/Baufahrzeugen nach geltenden Standards weitestmöglich ausgeschlossen.

2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

Die Gesamtgröße des UGs beträgt ca. 1,15 ha, davon werden derzeit ca. 0,13 ha als Verkehrsflächen genutzt und sind insofern bereits derzeit vollständig anthropo-

gen überprägt bzw. versiegelt. Auf diesen Flächen kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge anlagebedingter Projektwirkungen ausgeschlossen werden.

Zwischen bzw. östlich an die Verkehrsflächen angrenzend befinden sich ein mehrere Meter breiter Straßenbegleitgrünstreifen (ca. 0,11 ha), welcher als intensiv gepflegte Grünstreifen mit Entwässerungsmulde/Straßenentwässerung, z. T. mit auf den Stock gesetzten Gehölzstreifen anzusprechen ist. Durch die Verlegung des Geh- und Radweges und durch die Anlage einer neuen Zufahrt werden Flächen neu versiegelt (ca. 0,04 ha). Der verbleibende Anteil (ca. 0,07 ha) wird nach Abschluss der Bautätigkeit wieder als Straßenbegleitgrünflächen angelegt.

Der Hauptteil des UGs wird mit ca. 0,90 ha als Grünland bewirtschaftet. Davon zeigten ca. 0,58 ha Verbrachungstendenzen mit sich entwickelndem Altgrasbestand. Gehölzaufwuchs hat sich hier bisher nicht entwickelt. Der westliche Teil des verbrachten Grünlandes zeigte teilweise vernässte (Staunässe, ggf. Schichtenwasser) Bereiche mit vereinzelt Vorkommen von Rohrglanzgras- und Flatterbinsen. An der Südostgrenze stockte ein sehr schmaler, einreihiger, schwach ausgeprägter Gehölzstreifen (Zwetschgen) mit einer Fläche von ca. 20 m². Diese Flächen werden zukünftig größtenteils durch Gebäude und Parkplatz- und Zufahrtsflächen dauerhaft versiegelt. Insofern werden die auf Grundlage der Planung zulässigen zukünftigen Vorhaben/Baumaßnahmen zu einem Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen wildlebender Tierarten führen, die an die bisher vorhandenen Lebensräume (landwirtschaftliche Nutzflächen) angepasst sind.

Festgesetzte, flächige Gehölzpflanzungen im Osten des Plangebietes, festgesetzte Fassadenbegrünung im Norden und Osten sowie Baumpflanzgebote im Bereich künftiger Stellplatzanlagen werden künftig zur Durchgrünung des Baugebietes beitragen, binden es in die Landschaft ein und bieten wildlebenden Tierarten, die an Gehölze gebunden sind, neue Lebensräume.

Anlagebedingt verursachte, also durch künftige Gebäude, Straßen bzw. sonstige bauliche Anlagen selber verursachte Schadstoffeinträge in Boden, Wasser bzw. Luft erfolgen nicht. Wenn überhaupt, können derartige Wirkungen nur betriebsbedingt ausgelöst werden.

Die Vergrößerung der Siedlungsfläche in direkter Anbindung an die bestehende Ortslage führt zu keiner - beispielsweise mit einer Autobahn vergleichbaren - Barrierewirkung bzw. nicht zu vergleichbaren Zerschneidungseffekten von Lebensräumen. Durch Baukörper o .ä. können jedoch lokale Barriere- und Absperrwirkungen entstehen.

Es ist bekannt, dass der Artenreichtum innerhalb der Siedlungsflächen höher ist, als in der ausgeräumten, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur. Aufgrund der in der neu geplanten Siedlungsfläche entstehenden Strukturen und Lebensräume kommt es erfahrungsgemäß zu einer Verschiebung des bisherigen Artenspektrums hin zu ubiquitären, siedlungsgebundenen Arten. Jedoch bieten die Siedlungsflächen gerade im ländlichen Bereich bzw. im Übergangsbereich zur offenen Landschaft auch eine Vielzahl neuer, bisher nicht vorhandener Strukturen und damit Chancen für daran angepasste Arten (Fledermäuse, Schwalben usw.).

2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Der Wirkraum ist durch die typischen Störwirkungen der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzungen, des Straßen- und Schienenverkehrs, eines benachbarten Spiel- und Sportplatzes, einer Tankstelle mit Waschanlage sowie der Landwirtschaft vorbelastet.

Durch das Vorhaben werden die angrenzenden Lebensräume durch akustische (Verkehrs-, Betriebslärm), optische (Fahrverkehr, Lichtreize usw.) Störungen/ Belastungen und durch Emissionen (Abgase, Stäube, Hausbrand) zusätzlich beeinflusst werden. Demgegenüber kann zukünftig mit einer Reduzierung der Störungen infolge des Entfalls landwirtschaftlicher Nutzung gerechnet werden. Es ist geplant, dass das Gebäude im östlichen Teil des UGs angeordnet wird. Dadurch wird der dahinter bzw. weiter östlich liegende Bereich vom Verkehr auf dem Parkplatz abgeschottet und somit vor Emissionen geschützt. Insgesamt kann jedoch durch die zukünftige Nutzung davon ausgegangen werden, dass sich akustische Wirkungen bzw. Reize gegenüber dem Status quo erhöhen.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Lebensraumzerschneidungen mit Fahrwegen oder anderen Wirkungen, die zu einer signifikant erhöhten Mortalitätswahrscheinlichkeit der betroffenen Arten führen.

3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V .m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- „V 1“: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Bestände:
 - Die in der Planzeichnung auf den Fl.-Nrn. 164/6 und 168 (beide Gmkg. Büg) vorhandene, außerhalb des Geltungsbereichs liegende Streuobstwiese ist zu erhalten. Dieser Bereich darf weder für Maßnahmen der Baustelleneinrichtung noch für Materiallagerungen o. ä. genutzt werden bzw. darf nicht durch Auf- und/oder Abgrabungen beeinträchtigt werden. Mittels geeigneter, ortsfester Absperrmaßnahmen (z. B. nicht verrückbare Bauzaunabsperungen, Höhe mind. 2,0 m) ist ihr Schutz durch den daran angrenzenden künftigen Grundstückseigentümer zu gewährleisten. Die Absperungen sind außerhalb der Traufbereiche auszuführen. Zur Vermeidung von Wurzeldruck dürfen diese Flächen gleichfalls nicht mit Baufahrzeugen überrollt werden.
 - Die Errichtung von Baustraßen sowie von Flächen für die Baustelleneinrichtung (Materiallager usw.) ist generell nur innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.



- „V 2“: Beleuchtung:
 - Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter o. ä. dürfen für die Beleuchtung der Sondergebietsflächen (inkl. dazugehöriger Gebäude, Frei-, und Außenanlagen, Stellplätze usw.) und der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausschließlich LED-Lampen (mit kalt- oder warmweißem Licht) verwendet werden.
- „V 3“: Steuerung der Bauzeit:
 - Zum Schutz von Bodenbrütern (insbesondere der Feldlerche) und Gehölzbrütern (Arten mit bodennahen Nestern) muss die Baufeldfreimachung/-räumung im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Zwetschgenhecke am südlichen Rand des UGs außerhalb der Brutzeit, demnach in der Zeit zwischen Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden. Arbeiten zur Baufeldfreimachung/-räumung außerhalb dieses Zeitfensters sind zulässig, wenn durch eine hierfür qualifizierte Person in Abstimmung mit der UNB am LRA Erlangen - Höchstädt mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass keine Boden- bzw. Gehölzbrüter vorhanden sind.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die dazu dienen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Im April und Mai 2018 wurden insgesamt drei Begehungen zur Bestandserfassung von Bodenbrütern (insbesondere der Feldlerche) durchgeführt. Aufgrund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse (s. hierzu Anlage 1 zur saP) ist/war festzustellen, dass im Vorfeld des Eingriffes Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht notwendig sind bzw. nicht durchgeführt werden müssen.

4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen. Ebenso sind keine Lebensräume für Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie vorhanden.

Schadigungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schadigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen prüfrelevanter Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wie Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze vor.

Im UG befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Biber und Fischotter ausgeschlossen werden kann. Ebenso fehlen Gehölze, welche ggf. von

der Haselmaus bewohnt werden. Waldflächen sind im UG nicht vorhanden, die ggf. von sehr seltenen Arten wie dem Baumschläfer, der Birkenmaus, dem Luchs oder der Wildkatze besiedelt werden. Das Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund hierfür notwendiger, jedoch fehlender Ackerflächen sowie insbesondere aufgrund der Bodenverhältnisse (Staunässe, schwer grabbar) ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Säugetierarten (ohne Fledermäuse):

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Die Rodung von Gehölzen wird im UG nicht notwendig. Es erfolgt kein Abbruch von Gebäuden, Scheunen, Hütten, Hallen, Kellern o. ä. Somit werden weder Höhlenbäume, Nistkästen noch an Gebäude/bauliche Anlagen gebundene Lebensräume, welche von Fledermäusen als Winter-/Sommerquartiere genutzt werden könnten, beseitigt. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der „Faunistischen Untersuchungen B°2 OU Forth“ wurde u. a. eine Horchbox im Bereich der Streuobstwiese südlich des Plangebietes aufgestellt. Es wurde festgestellt, dass in diesem Bereich neben der allgemein hohen Aktivität der Zwergfledermaus im Umkreis Forth interessanterweise eine relativ hohe Aktivität des Abendseglers und der Zweifarbfloderm Maus zu verzeichnen war. Zu einem geringen Anteil konnte auch das Große Mausohr geortet werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen Fledermausarten;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

* weit verbreitete Arten (gemäß Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Stand 03/2011), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

EZK Beschreibung

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend
g günstig
? unbekannt

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen weiterer prüfrelevanter Fledermausarten vor.

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere der Fledermausarten. Die Eignung des Raumes als Nahrungshabitat bleibt auch nach der Realisierung des Vorhabens grundsätzlich erhalten, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Es entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Fledermausarten führen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Wirkraumes durch die typischen Störwirkungen des Siedlungsraumes, des Straßen- und Schienenverkehrs, des Spiel- und Sportplatzes, der Tankstelle mit Waschanlage sowie der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen, populationsrelevanten Störungen der Fledermausarten.

Betroffenheit der Fledermausarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Zauneidechse:

Die Zauneidechse ist eine wärmeliebende Art, die ursprünglich bevorzugt auf Magergrasen, sonnenexponierten Hängen und Brachflächen mit gut drainiertem Substrat und licht bewachsenen Teilbereichen vorkommt. Inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden. Hier werden die Eier abgelegt. Gefährdungsursachen sind einerseits die Nutzungsintensivierung von Magerstandorten, andererseits die naturgemäß einsetzende Verbuschung nicht bewirtschafteter Flächen.

Nachweise zum Vorkommen der Zauneidechse im UG liegen nicht vor. Innerhalb des UGs fehlen geeignete Zauneidechsenhabitate, insbesondere wärmebegünstigte Bereiche auf sandigen, besonnten Bereichen oder ein Mosaik aus Gehölzstrukturen und Sonnenplätzen. Insofern ist nicht erkennbar, dass sich das Lebensraumangebot für die Art innerhalb des UGs zukünftig verschlechtert.

Sonstige Reptilienarten:

Das Vorkommen der sonstigen, im Rahmen einer saP zu berücksichtigenden Reptilienarten kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern im UG ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Reptilienarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen prüfrelevanter Amphibienarten vor.

Innerhalb des UGs und der direkten Umgebung fehlen potenziell geeignete Biotope, z. B. Gewässer oder Wasserflächen, Stillgewässer, temporär wechselfeuchte Bereiche, Tümpel, Weiher, Pfützen, grabbare und unbewachsene Strukturen, Grabenstrukturen o. ä.

Im UG werden auch keine Sonderkulturen (Spargeln, Kartoffeln), die vor allem für die Knoblauchkröte geeignet wären, angebaut.

Insofern ist nicht erkennbar, dass sich das Lebensraumangebot für diese Arten innerhalb des UGs zukünftig verschlechtert.

Fazit: Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für die saP-relevanten Amphibienarten des Anhangs IV a) ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Amphibienarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.4 Fische

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG sind keine Fließgewässer, Stillgewässer oder wasserführende Gräben vorhanden, so dass ein Vorkommen prüfrelevanter Fischarten im UG ausgeschlossen werden kann.

Betroffenheit der Fischart:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Fischart nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.5 Libellen

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen prüfrelevanter Libellenarten vor. Innerhalb des UGs fehlen potenziell geeignete Biotope, z. B. Gewässer oder Wasserflächen.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für die saP-relevanten Libellenarten des Anhangs IV a) ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Libellenarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.6 Käfer

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen prüfrelevanter Käferarten vor. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund der ökologischen Standortansprüche sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen innerhalb des UGs ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Käferarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.7 Schmetterlinge (Tag- und Nachfalter)

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen der prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten vor. Im Rahmen der „Faunistischen Untersuchungen B°2 OU Forth“ wurden im Laufe der Sommerzeit 2017 (zwischen dem 30.04.2017 und dem 10.08.2017) bei günstigen Wetterbedingungen 11 Kurzexkursionen zur Faltererfassung durchgeführt. Insbesondere wurde das Vorkommen von FFH-Arten, u. a. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, untersucht. Es wurden keine saP-relevante Schmetterlingsarten, auch keine Ameisenbläulinge, im Plangebiet nachgewiesen.

Somit kann für die saP-relevanten Schmetterlingsarten des Anhangs IV a) ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Schmetterlingsarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.1.2.8 Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen potenziell betroffener Tierarten:

Im UG liegen keine Nachweise zum Vorkommen der prüfungsrelevanten Weichtierarten vor. Innerhalb des UGs fehlen potenziell geeignete Habitate (z. B. saubere Fließgewässer, Stillgewässer, wasserführende Gräben).

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate, aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Schnecken- und Muschelarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Weichtierarten:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Schädigungs-, Tötungs-, Störungsverbot ist erfüllt: Nein

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie sind daher nicht erforderlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine Einschätzung über das Vorkommen der Vogelarten erfolgte auf Grundlage der Arteninformationsseite des LfU (Stand März 2018). Aus diesen Angaben wurde die Abschichtungstabelle (s. Kap. 6) generiert. Die Ergebnisse der Abschichtung können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellte Artenliste ist das Ergebnis der bereits erfolgten Abschichtung. Demnach sind in Tabelle 2 nur die Arten ausgewiesen, die gemäß Arteninformationsseite des LfUs innerhalb des TK Kartenblattes 6433 (Lauf a. d. Pegnitz) vorkommen und dort dem Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ zugeordnet werden.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	s
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	s
Dohle	Coleus monedula	V	-	s
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	g
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	g
Feldsperling	Passer montanus	V	V	g
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	u
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	g
Graumammer	Emberiza calandra	1	V	s
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	g
Habicht	Accipiter gentilis	V	-	u
Heidelerche	Lullula arborea	2	V	s
Hohltaube	Columba oenas	V-		g
Kanadagans	Branta canadensis	-	-	g
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	?
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	g
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	g
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	u
Neuntöter	Lanius collurio	V	-	g
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	g
Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	u
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	s
Sperber	Accipiter nisus	-	-	g
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	s
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	g
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	g

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	u
Waldohreule	Asio otus	-	-	u
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	g
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	?
Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	u
Wendehals	Jynx torquilla	1	2	s
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	g
Wiedehopf	Upupa epops	1	3	S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	u
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

* weit verbreitete Arten (gemäß Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Stand 03/2011), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Fett streng geschützte Art





EZK Beschreibung

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt

	Bodenbrüter
	Gehölzbrüter (Freibrüter)
	Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)
	Gebäudebrüter

Für die „Faunistischen Untersuchungen B2 OU Forth“ wurde ein rund 603 ha großes Gebiet im Bereich des Ortsteils Forth untersucht und in sieben Teilgebiete (TG) unterteilt. In TG Nr. 5 befindet sich das vorliegend maßgebende UG zum BBP/GOP „Forth-Süd Nr. 10 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“. Die wertbestimmenden Merkmale des TGs Nr. 5 ist eine landwirtschaftliche Flur mit Feldhecken, Streuobstbeständen und Feuchtfächen. Zwischen Anfang April 2017 und Ende Juni 2017 wurde die Avifauna in 11 Durchgängen flächendeckend kartiert. Es wurde ein Brutvorkommen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Rebhuhn, Teichrohrsänger und Wachtel nachgewiesen. Das TG Nr. 5 ist zudem Nahrungshabitat von Graureiher, Kiebitz, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rohrweihe und Turmfalke. Wertgebend für die offene Feldflur ist die hohe Dichte an Feldler-

chen-Brutpaaren. Ferner bietet die Feuchtbrache südlich von Forth wichtige Habitatelemente für Vögel der halboffenen Landschaft und der Feuchtgebiete. Weiterhin sind die hier vorhandenen Feldhecken und Streuobstbestände von Bedeutung.

Am 14.03.2018 erhielt H & P den telefonischen Hinweis der UNB des Landkreises Erlangen-Höchstadt, dass dem LRA innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs/GOPs keine Bestände von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) bekannt seien. Lediglich das Vorkommen der Feldlerche könne nicht definitiv ausgeschlossen werden. Daher - so die Forderung der UNB - müssten zwischen Anfang April 2018 und Ende Mai 2018 3 bis 4 Begehungen zur Bestandserfassung der Feldlerche durchgeführt werden.

Im UG zum BBP/GOP „Forth-Süd Nr. 10 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“ befinden sich im Wesentlichen Grünlandflächen, welche zum Teil verbracht sind, und somit Altgrasbestand aufweisen. Eine Verbuschung ist derzeit noch nicht zu verzeichnen. Am südlichen Rand zwischen der Fl.-Nr. 167 und der Fl.-Nr. 168 (beide Gmkg. Büg) stockt ein ca. 20°m langer, ca. 2,0°m hoher und ca. 1,0°m breiter Gehölzaufwuchs aus Zwetschgen. Bei dem intensiv bewirtschafteten Grünland kann von einer mehrmaligen Mahd pro Jahr ausgegangen werden, so dass diese Flächen für Bodenbrüter wenig attraktiv sind. Die Böschungen der Grünlandflächen zum Geh-/Radweg hin werden - genau wie das Straßenbegleitgrün - mit den auf den Stock gesetzten Gehölzen zwischen der Fahrbahn der B°2 und dem Geh-/Radweg regelmäßig gemäht bzw. geschnitten. Aufgrund der intensiven Pflege und der Nähe zu den Verkehrsflächen sind diese Flächen nicht als Bruthabitat geeignet.

Es ist insgesamt von erheblichen Vorbelastungen des Wirkraumes durch die typischen Störungen der angrenzenden Nutzungen auf die Avifauna auszugehen:

- Nördlich angrenzender Siedlungsraum (u. a. umherstreifende Katzen)
- Nutzung der Fläche durch Spaziergänger (inkl. freilaufender Hunde)
- Tankstelle mit Waschanlage im Nordwesten
- Straßen- und Schienenverkehr (B 2 und Gräfenbergbahn) im Westen
- Spiel- und Sportanlagen im Osten
- Ansitzen für Greifer im Bereich der südlich benachbarten Streuobstwiese

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass das UG für Bodenbrüter nur eingeschränkt als Bruthabitat geeignet ist.

Das Vorkommen folgender Vögel kann innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Ansprüche für ihre Brut, ausgeschlossen werden:

- Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt. Diese Kriterien fehlen im UG. → nicht relevant
- Der Flussregenpfeifer brütet auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit meist kiesigem Untergrund, auch auf Sand, Moor und Äckern. Diese Untergründe und Nutzungen sind im UG nicht vorhanden. → nicht relevant

- Graureiher brüten i. d. R. auf Bäumen. In letzter Zeit werden häufiger Schilfbruten festgestellt. Beide Strukturen sind im UG nicht vorhanden. → nicht relevant
- Kanadagänse brüten in Gewässernähe. Weder im UG noch in seinem direkten Umfeld sind Gewässer vorhanden. → nicht relevant
- Der Steinschmätzer baut sein Nest in Spalten und Höhlungen im Boden oder in vertikalen Strukturen (Felsen, Wurzeln, Mauern). Diese Strukturen sind im UG nicht vorhanden. → nicht relevant
- Die Waldschnepfe baut ihr Nest gut versteckt meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, etwa an Gräben oder Wegschneisen. Entsprechende Strukturen sind UG nicht vorhanden. → nicht relevant

Für nah am Boden brütende Freibrüter ist in einem sehr eingeschränkten Umfang ein Bruthabitat in Form der mäßig entwickelten Zwetschgen-Sukzession am südlichen Geltungsbereichsrand vorhanden. Freibrüter, die in höheren Bereichen brüten, finden im UG kein Bruthabitat. Folgende, potenziell im UG vorkommende Vogelarten brüten hoch in Gehölzen angeordneten Nester und sind somit nicht relevant:

- Der Habicht besiedelt Nadel-, Laub- und Mischwälder zur Brut. → nicht relevant
- Der Kolkkrabe brütet außerhalb der Alpen in Wäldern und größeren Gehölzen. → nicht relevant
- Der Mäusebussard ist ein Freibrüter und baut seine Nester in hohen Bäumen. → nicht relevant
- Der Pirol ist ein Freibrüter und flechtet sein Nest meist hoch in Laubbäumen (Eichen, Pappeln, Erlen) zwischen Astgabeln ein. → nicht relevant
- Der Raubwürger ist ein Freibrüter und baut sein Nest in hohen, dichten (dornreichen) Büschen und Bäumen, auch in Krähenestern (z. B. auf Gittermasten). → nicht relevant
- Sperber sind Freibrüter. Ihr flaches Nest aus dünnen Ästen und Zweigen bauen sie auf Bäumen meist nah am Stamm in 4,0 m- 18,0 m Höhe. → nicht relevant
- Turmfalken sind Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter. → nicht relevant
- Die Waldohreule brütet fast ausschließlich in alten Elstern- (Baumbrüter) oder Krähenestern (Baumbrüter), selten in denen von Greifvögeln (Baum- und Gebäudebrüter), Graureihern (Baumbrüter) oder Ringeltauben (Baum- und Gebäudebrüter). → nicht relevant
- Waldwasserläufer sind Freibrüter. Sie benutzen alte Drossel- oder Taubenester in Bäumen am Rand schlammig-vegetationsarmer Bereiche. → nicht relevant
- Der Wespenbussard ist ein Freibrüter. Er baut sein Nest meist in Waldrandnähe auf Laub-, seltener auf Nadelbäumen in lichten Altholzbeständen. → nicht relevant

Aufgrund fehlender Gebäude und Bäume mit Baumhöhlen scheidet das UG als Bruthabitat für Gebäude- und Höhlenbrüter aus.



Im Süden an das UG angrenzend befindet sich eine Obstbaumwiese (Bereich Fl.-Nrn. 164/6 und 168, beide Gmkg. Büg) mit z. T. altem Gehölzbestand. Diese Gehölze können Brutstätten für Gehölzbrüter darstellen. Die Sicherung dieser Obstbaumwiese während der Durchführung zukünftiger Baumaßnahmen wird durch die Vermeidungsmaßnahme „V 1“ („Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Bestände“) gewährleistet.

Durch die Baufeldfreimachung/-räumung und durch die dauerhafte Versiegelung der vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten Lebensräume/ Brutstätten von Bodenbrütern beispielsweise der Feldlerche betroffen sein. Damit die Gefährdung dieser Vogelart definitiv ausgeschlossen werden kann, wurde die Vermeidungsmaßnahme „V 3“ („Steuerung der Bauzeit“) festgesetzt.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme wird durch die Baufeldfreimachung/-räumung die Rodung der Zwetschgenhecke am südlichen Rand des UGs ausgelöst. Mögliche Brutstätten von Gehölzbrütern, die auch in Bodennähe brüten, wie beispielsweise Bluthänfling, Klappergrasmücke, Neuntöter oder Turteltaube, könnten betroffen sein. Damit eine Gefährdung auch dieser Vogelarten definitiv ausgeschlossen werden kann, wurde die Vermeidungsmaßnahme „V 3“ („Steuerung der Bauzeit“) festgesetzt.

Durch den Verlust an Grünland werden Nahrungshabitate von Greifvögeln (z. B. Turmfalke, Mäusebussards o. ä.) reduziert. Aufgrund der großen Aktivitätsradien der Greifvögel bleibt deren kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt.

Die zu erwartenden Auswirkungen sowie resultierende Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Formblättern behandelt.

Potenzielle Betroffenheit der Vogelarten:

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborum*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenspieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Braunkehlchen:

Rote Liste-Status Deutschland: 2

Rote Liste-Status Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Braunkehlchen sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten.

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborum*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Dorngrasmücke:

Rote Liste-Status Deutschland: - Rote Liste-Status Bayern: V
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die **Dorngrasmücke** Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Feldlerche:

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Rote Liste-Status Bayern: 3
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die **Feldlerche** in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Feldschwirl:

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Rote Liste-Status Bayern: V
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Feldschwirl** benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biototypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergrasteten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).

Goldammer:

Rote Liste-Status Deutschland: V Rote Liste-Status Bayern: -
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Domgrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arbo-rea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Grauammer:

Rote Liste-Status Deutschland: V

Rote Liste-Status Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die **Grauammer** lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.

Heidelerche:

Rote Liste-Status Deutschland: V

Rote Liste-Status Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die **Heidelerche** bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Abbaugebiete, Brandflächen und Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.

Kiebitz:

Rote Liste-Status Deutschland: 2

Rote Liste-Status Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der **Kiebitz** zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt.

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Domgrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborum*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Rebhuhn:

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Rote Liste-Status Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das **Rebhuhn** besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Wachtel:

Rote Liste-Status Deutschland: V Rote Liste-Status Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Wachtel** brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Wiesenpieper:

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Rote Liste-Status Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Wiesenpieper** ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z.B. Pfähle, Büsche). In Nordbayern sind dies meist landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil, im Alpenvorland vor allem Moore unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand.

Wiesenschafstelze:

Rote Liste-Status Deutschland: - Rote Liste-Status Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborum*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenspieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Wiesenschafstelze** brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechsel-feuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

Lokale Population:

Innerhalb des TK-Kartenblattes 6433 ist gemäß Standarddatenbogen das Vorkommen der vorgenannten Arten bekannt. Trotz suboptimaler Standortverhältnisse kann das potenzielle Vorkommen der vorgenannten Arten im UG nicht restlos ausgeschlossen werden. Im Rahmen der „Faunistischen Untersuchung B2 OU Forth“ wurde im weiteren Umfeld der hier behandelten UGs ein Brutvorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wachtel festgestellt. Die darüber hinaus, hier angeführten Arten konnten nicht festgestellt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überplanung der Grünlandflächen kommt es zu Verlusten von potenziellen Bruthabitaten der Bodenbrüter. **Zurzeit ist eine abschließende Einschätzung der Schädigungsverbote nicht möglich, da die anstehenden Begehungen zur Bestandserfassung im April und Mai 2018 noch ausstehen. Durch die Steuerung der Bauzeit (V3) werden Konflikte vermieden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Steuerung der Bauzeit (V3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: - keine -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätsgefährdung der Bodenbrüter führen. Durch die Bauarbeiten können evtl. vorhandene Jungvögel getötet bzw. evtl. vorhandene Nester zerstört werden. Erfolgt die Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Steuerung der Bauzeit (V3)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen des Wirkraumes durch die typischen Störungen des nördlich angrenzenden Siedlungsraumes (u.a. umherstreifende Katzen), der Nutzung durch Spaziergänger, der Tankstelle mit Waschanlage, des Straßen- und Schienenverkehrs (B2 und Gräfenbergbahn), der Spiel- und Sportanlage sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen der Bo-

Bodenbrütende Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Domgrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborum*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

denbrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - keine -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrüter (bodennah brütende Arten)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1 Grundinformationen

Bluthänfling:

Rote Liste-Status Deutschland: 3

Rote Liste-Status Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des **Bluthänflings** sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Klappergrasmücke:

Rote Liste-Status Deutschland: -

Rote Liste-Status Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Gehölzbrüter (bodennah brütende Arten)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Kuckuck:

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Rote Liste-Status Bayern: **V**
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte des **Kuckucks** nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Neuntöter:

Rote Liste-Status Deutschland: **-** Rote Liste-Status Bayern: **V**
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Neuntöter** brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdom und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Turteltaube:

Rote Liste-Status Deutschland: **2** Rote Liste-Status Bayern: **2**
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Lokale Population:

Innerhalb des TK-Kartenblattes 6433 ist gemäß Standarddatenbogen das Vorkommen der vorgenannten Arten bekannt. Im Eingriffsbereich finden Gehölzbrüter ggf. in der Zwetschgen-Sukzession am südlichen Plangebietsrand



<p>Gehölzbrüter (bodennah brütende Arten)</p> <p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</p>
<p>geeignete Brutstätten. Diese sind schwach entwickelt und bieten nur suboptimale Standortbedingungen für die vorgenannten Arten. Trotzdem kann ein potenzielles Vorkommen im UG nicht restlos ausgeschlossen werden. Im Rahmen der „Faunistischen Untersuchungen B2 OU Forth“ wurde im weiteren Umfeld des UGs ein Brutvorkommen von Bluthänfling, und Klappergrasmücke festgestellt. Weder Kuckuck noch Neuntöter oder Turteltaube konnten festgestellt werden.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Überplanung der Heckenstruktur am südlichen Rand des UGs kommt es zu Verlusten von potenziellen Bruthabitaten der bodennah brütenden Gehölzbrüter. Am östlichen Geltungsbereichsrand ist die Anpflanzung einer mehrreihigen, domänenreichen Feldgehölzhecke festgesetzt. Diese wird auf Dauer als Brut- und Nahrungshabitat für Gehölzbrüter zur Verfügung stehen. Durch die Steuerung der Bauzeit (V3) werden Konflikte vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerung der Bauzeit (V3) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - keine -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätsgefährdung der bodennah brütenden Gehölzbrüter führen. Durch die Bauarbeiten können evtl. vorhandener Jungvögel getötet bzw. evtl. vorhandene Nester zerstört werden. Erfolgt die Bauzeitsteuerung außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerung der Bauzeit (V3) <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen des Wirkraumes durch die typischen Störungen des nördlich angrenzenden Siedlungsraumes (u.a. umherstreifende Katzen), der Nutzung durch Spaziergänger, der Tankstelle mit Waschanlage, des Straßen- und Schienenverkehrs (B2 und Gräfenbergbahn), der Spiel- und Sportanlage sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen der bodennah brütenden Gehölzbrüter.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:- Keine -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

5. GUTACHTERLICHES FAZIT

Auf Basis der bei den drei von H & P durchgeführten Begehungen im April und Mai 2018 gewonnenen Erkenntnisse und der hierbei gemachten Beobachtungen in Kombination mit den übrigen vorliegenden Untersuchungsergebnissen und Erkenntnissen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern, insbesondere ein Vorkommen der Feldlerche, im UG mit hinreichender Gewissheit/Sicherheit auszuschließen.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung, den Ausführungen in der saP sowie den getroffenen artenschutzrechtlichen Festsetzungen ist das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie, für Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Fische) und für Vögel (außer Bodenbrüter) der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweise für künftige Grundstückserwerber, Grundstückseigentümer und Bauherren:

Nicht der vorliegende Bebauungsplan, sondern nur das konkrete Vorhaben kann überhaupt Verbote verwirklichen. Daher ist der Artenschutz auch nachgelagert im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf dieser Ebene wären dann ggf. notwendige Ausnahmegenehmigungen zu beantragen und zu erteilen, was nach in Augenscheinnahme der Flächen sowie auf Grundlage und bei Einhaltung der getroffenen artenschutzrechtlichen Festsetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Der Markt konnte auf Grundlage der ihm greifbaren Informationen und Erhebungen/Untersuchungen bzw. auf Basis der ihm seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBPs in Frage stellen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt bzw. ausgelöst, so dass nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon auszugehen ist, dass im Rahmen künftiger Baumaßnahmen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich werden dürfte.

6. ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS

6.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit Ministerialschreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI, Stand 01/2013) eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens voröffentlichen Artentabellen. Die Angaben zu der Roten Liste Bayern und der Roten Liste Deutschland wurden am 21.03.2018 von der Online-Abfrage über die Arteninformationsseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) übernommen und somit aktualisiert.

Es wurde für die Eintragung in Spalte V (Wirkraum des Vorhabend) das TK-Blatt 6433 (Lauf a. d. Pegnitz) gewählt. Bei der erweiterten Auswahl wurde der Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ eingestellt und in Spalte

L (Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens) eingetragen.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = *innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)*

0 = *außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern*

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = *vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)*

0 = *nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt*

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = *gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können*

0 = *projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)*

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = *ja*

0 = *nein*

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = *ja*

0 = *nein*

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Tab. 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0		X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X		X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	-	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0		X		Zweifarbflodermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	0		X		Zwergflodermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	X	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha o- edippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosy- ne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

6.3 Vögel

Tab. 4: Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
0					Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Baumfalk	Falco subbuteo	-	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	X	X		0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
0					Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
0					Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	X		X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
0					Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X		0	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
0					Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
0					Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X		X	Felderche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
0					Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X	X		0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
0					Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
0					Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
0					Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
0					Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
0					Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	X	X		X	Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	X		0	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0					Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
0					Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	X		0	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
0					Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
0					Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
0					Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	X	X		X	Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	X		0	Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	X	X		0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
0					Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
0					Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
0					Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X	X		0	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X		X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X		0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X		0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
0					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
0					Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	X	X		0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
0					Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
X	X	X		0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X		0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
0					Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
0					Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
0					Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X		0	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
0					Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
0					Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
0					Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
0					Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
0					Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
0					Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X		0	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
0					Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
0					Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	X		0	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	X	X		0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	X	X		0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	X	X		0	Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	X	X		0	Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	X	X		0	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X	X	X		0	Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	X	X		X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
0					Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
0					Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
0					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Aufgestellt:
Dipl. Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl.-Ing. (FH) Nicole Stolte
Landschaftsarchitektin (ByAK)
Bamberg, den 14.11.2018
G:\ECK1706\Bauleitplanung\Bebauungsplan\saP-2018-11-14_SB.doc



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

ANLAGEN

Anlage 1: Bestandserfassung Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche